

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Teublitz

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBl S. 190) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Teublitz folgende

Verordnung

§ 1

Die Stadt Teublitz lässt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu.

§ 2

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an den Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, den 04. August 2006

Stadt Teublitz

Fink
Erster Bürgermeister